

DIE ANZEIGE VON AD-HOC-TARIFEN FÜR LADESTATIONEN MIT EINER LADELEISTUNG < 50 KW:

die Verpflichtung des Gewerbetreibenden,
über den Ladetarif zu informieren.

Was beinhaltet die Anzeige der Tarife an Ladestationen?

- Bevor der Kunde den Ladevorgang startet, muss er über die Kosten für das Aufladen informiert werden, einschließlich aller Tarifkomponenten.
- Die Tarife müssen unmissverständlich, leicht erkennbar und gut lesbar angezeigt werden. In Europa ist die Tarifanzeige an Ladepunkten streng geregelt.

Was ist zu beachten?

- Der Aufladedienst unterliegt einem Mehrwertsteuersatz von 8 %.
- Die Dienstleistung des Aufladens unterscheidet sich von der Dienstleistung der Bereitstellung eines Parkplatzes.

Wer ist davon betroffen?

Der Betreiber des Ladepunkts, der dem Endnutzer einen Ladeservice auf Ad-hoc-Basis anbietet.

Welche Arten von Einrichtungen sind betroffen?

- **Öffentlich zugängliche Ladestationen**, also physische Einrichtungen, die das Aufladen von Elektrofahrzeugen ermöglichen und allen Nutzern auf nichtdiskriminierender Basis offen stehen. Jede Ladestation kann mehrere Ladepunkte umfassen.
- **Ladepunkte**, also die eigens dafür vorgesehenen Ladebuchsen, die jeweils nur ein Elektrofahrzeug aufladen können.

Für den Mobilitätsdienstleister - die Verpflichtung, die Ad-hoc-Zahlungsmethode anzubieten!

Jede Ladestation, die seit dem 13. April 2024 installiert wurde, muss die [Ad-hoc-Zahlungsmethode](#) anbieten, d. h. eine Ladedienstleistung, die der Endnutzer erwerben kann, ohne Registrierung, schriftliche Vereinbarung oder zusätzliche Geschäftsvereinbarung, die über den bloßen Kauf der Ladedienstleistung hinausgeht.

Es gelten die im Verbrauchergesetzbuch festgelegten Verpflichtungen zur Anzeige von Tarifen.

> Merkblatt „Die Angabe der Tarife von Dienstleistungen“

Welche Ladestationen sind betroffen?

Alle öffentlich zugänglichen Ladestationen:

- welche die Ad-hoc-Zahlungsmethode ermöglichen, und
- deren Ladeleistung weniger als 50 kW beträgt.

Was muss angezeigt werden?

Es wird empfohlen, den Gesamtpreis inklusive MwSt. anzuzeigen, der sich aus einem Tarif pro kWh und einem Tarif pro Lademinute zusammensetzen kann. Wenn dies nicht möglich ist, ist es auch zulässig, dass der Gewerbetreibende eine Pauschale, den Tarif des Ladevorgangs, anzeigt.

In jedem Fall muss der Gewerbetreibende die geltenden Bestandteile des Tarifs in folgender Reihenfolge anzeigen:

- den Tarif pro kWh inklusive MwSt.,
- den Tarif pro Minute inklusive MwSt.,
- den Tarif pro Ladevorgang inklusive MwSt.,
- jede andere anwendbare Tarifkomponente.

Wie werden die Tarife angezeigt?

- Alle Elemente, aus denen sich der Endpreis zusammensetzt, müssen vom Betreiber der Ladestationen **vor Beginn des Ladevorgangs** deutlich angezeigt werden.
 - Der Tarif kann direkt auf einem Bildschirm oder einem Plakat angezeigt werden.
 - Das Laden nach Bedarf und die Tarifanzeige für dieses Laden können über eine Website angeboten werden, die sichere Zahlungsoptionen bietet. Der Zugriff auf die URL dieser Website kann durch einen QR-Code vereinfacht werden, der auf dem Bildschirm des Terminals angezeigt wird. In jedem Fall muss der QR-Code oder die URL klar, leicht erkennbar und gut lesbar sein.
- Achtung: Die URL und der QR-Code dürfen sich nicht nur auf einen einfachen Aufkleber an der Ladestation beschränken, sondern müssen auf dem Bildschirm der Ladestation deutlich angezeigt werden.

Praktisches Beispiel!



In der Regel beträgt der Tarif pro kWh der wichtigste Bestandteil des Endpreises. Nutzungs- oder Ladevorgangsgebühren werden nicht systematisch auf alle öffentlich zugänglichen Ladestationen angewendet. Wenn sie jedoch in Rechnung gestellt werden, sollten sie vor Beginn des Ladevorgangs deutlich angezeigt werden.

Erläuterung der Komponenten des Gesamtpreises:

- **Tarif pro Kilowattstunde (kWh):**
Entspricht dem Tarif, der pro Maßeinheit der Energie (ausgedrückt in kWh), die von der Ladestation tatsächlich übertragen wird, berechnet wird.
- **Tarif für die Nutzung:**
Entspricht dem Tarif für die Zeiteinheit (in Minuten oder Stunden), in der die Nutzung der Ladestation abgerechnet wird.
- **Tarif des Ladevorgangs:**
Eine Pauschale, die unabhängig von der Dauer der Verbindung des Fahrzeugs oder der Menge der entnommenen Energie unveränderlich ist.
- **Sonstige Kosten und Gebühren:**
Es können weitere Kostenpunkte anfallen, z. B. Strafgebühren für langes Parken.

Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu